

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 a DER STADT FULDA "AM ASCHENBERG" (ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 15)

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 24 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).

MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 15 UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 17 SOWEIT ER DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEÄNDERT WIRD, GEGENSTANDSLOS.

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET

BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN (TANKSTELLE, LADEN)

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ZB II ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND

ZB o4 GRUNDFLÄCHENZAHL (VON NICHTSOWEIT KLEINEREN ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- u. DOPPELH. ZUL. GESCHLOSSENE BAUWEISE (VERPFLICHTENDE) (ABBAULINIE)

BAUGRENZE (VOM BAUKÖRPER NICHT ÜBERSCHREITBARE LINIE)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

GS1 GGS1 Ga GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSGARAGEN GARAGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VORHANDENE GEBÄUDE

GEPLANTE GEBÄUDE MIT VERBODLICHER FRÜHSTRIKTION UND ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG (GEBÄUDEFORM UNVERBÄNDLICH)

VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN FLURBEZEICHNUNGEN

HÖHENPUNKTE BÖSCHUNGSFLÄCHEN

MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSFLÄCHEN ZUGUNSTEN DES ABWASSERVERBANDES FULDA

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

DRUCKWASSERLEITUNG

UMFORMERSTATION

DRUCKWASSERLEITUNG

UMFORMERSTATION

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN

PARKANLAGEN

Böschungsflächen

Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbaurechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.

Garagen und Einstellplätze

Kellergaragen sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Einfahrt ohne stärkere Einachse - bis höchstens 0,80 m Tiefe - möglich ist. Die Neigung bzw. Steigung der Garageneinfahrt darf nicht mehr als 15 % (abwärts) bzw. 10 % (aufwärts) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus betragen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z. B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Im übrigen sind Caragen an der Nachbargrenze zulässig.

Für die Caragen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

Im Ausnahmefall kann ein Abstand bis zu 1,50 m zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Gebäudehöhe für 2-gesch. Bauweise

Im Bereich der 2-geschossigen Einzelhausbebauung darf die Höhe des Gebäudes teilweise, vom Geländeanfang bis zum Schnittpunkt der aufsteigenden Außenwand mit der Dachhaut, nicht höher als 7,00 m sein.

Kleintierhaltung

Jede Kleintierhaltung ist unzulässig.

DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT AM 1. 2. 1965 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

FULDA, DEN 1. 2. 1965 DER STADTVERORDNETENVORSTEHER (SIEGEL) GEZ. WILL

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG NACH ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 22. 5. BIS 23. 6. 73. EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19. 5. 1973 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FULDA, DEN 2. 7. 1973 GEZ. NÜCHTER (SIEGEL) STADTBAURAT

DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT NACH § 10 B-BauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FULDA, DEN 3. 9. 1973 OBERBÜRGERMEISTER (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 B-BauG MIT VERFUGUNG VOM 2. 12. 1974 GENEHMIGT WORDEN.

KASSEL, DEN 2. 12. 1974 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. (SIEGEL) GEZ. DOERING

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR 15a WURDE VOM 15. 1. BIS 30. 1. 75 AUSGELEGT. DIE VERPFLICHTUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE LAUT AMTLICHER BEKANNTMACHUNG DER STADT FULDA VOM 11. 1. 1975.

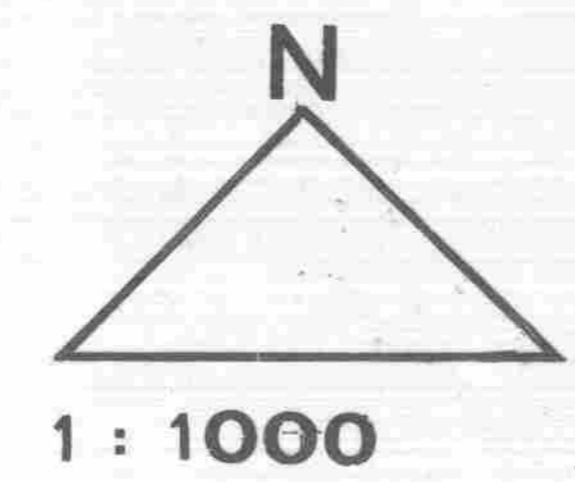
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ABLAUF DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

FULDA, DEN 31. 1. 1975 STADTPLANUNGSAMT (SIEGEL) GEZ. CAESAR

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES FULDA, DEN 5. 5. 1972 STADTPLANUNGSAMT WIESBADEN, DEN 9. 12. 71

PROFESSOR DIPLOMINGENIEUR OTTO BARNICKEL WIESBADEN-DOTZHEIM TEL. 061 21-42 14 70

BEBAUUNGSPLAN NR 15a DER STADT FULDA "AM ASCHENBERG"



DIESER TEIL IST DURCH DIE AM 26.7.1985 VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGTE ÄNDERUNG NR. 1/15A ÖBERHOLT.

ES WIRD BESCHIEGNET, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. FULDA, DEN 28. 2. 73.

KATASTERAMT
J.A.
Damm

Einfriedigungen

Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bauteile bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Drahtzäune sind nur hinter Hecken zulässig.

Hinweis: Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

Vorgärten

Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sicht-hindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u. dgl.) genutzt werden.

Dächer

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen festgesetzt sind, müssen diese eingehalten werden. Dachaufbauten sind für Dächer bis zu 30° unzulässig. Walmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden.